

# SCHIEßSTAND WAHLE e. V.

---

Geschäftsstelle  
Jürgen Hübner

Kamp 8 A  
38122 Braunschweig  
Telefon: 0531/87 55 40  
FAX: 0531/87 70 740  
Braunschweig, 25. 06. 2006

## Information über

- 1. Neue Schießstandordnung**
- 2. Regelaufgaben für Schießstätten**
- 3. Zugelassene Waffen- und Munitionsarten**

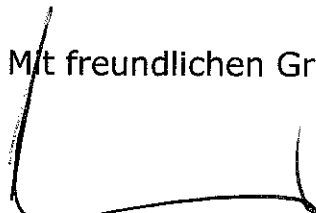
Verteiler: Herren Ecke, Jägerschaft Braunschweig  
Wagner, Jägerschaft Peine

Sehr geehrte Herren,

um unbedingte Beachtung der Ihnen heute zu den obigen Themenkreisen zugehenden Unterlagen wird gebeten.

Informieren Sie bitte auch die in den Hegeringen verantwortlichen Obleute für Schießwesen sowie die für die Jungjägerausbildung eingesetzten Personen. Diese Unterlagen sind auch auf dem Schießstand an gut sichtbaren Stellen zum Aushang gebracht worden.

Mit freundlichen Grüßen



H ü b n e r

## Zugelassene Waffen- und Munitionsarten

Auf diesem Schießstand darf gem. § 9 Abs. 1 der Allgemeinen Verordnung zum Waffengesetz nur mit folgenden Waffen- und Munitionsarten geschossen werden:

### **Flinten bis Kaliber 12**

unter Verwendung von handelsüblichen und wiedergeladenen Schrotpatronen mit

**Bleischrot bis 2,5 mm Durchmesser (Trap)**

**Bleischrot bis 2,0 mm Durchmesser (Skeet)**

Die Verwendung von Patronen mit Lichtpursatz (**Leuchtpurmunition**) und/oder Flintenlauf-Geschossen (**Brennecke**) ist **verboten**.

Zu Flinten im Sinne dieser Zulassung des Schießstandes zählen auch kombinierte Gewehre bei ausschließlicher Verwendung des glatten Laufes/ der glatten Läufe.

## Zugelassene Waffen- und Munitionsarten

Auf diesem Schießstand darf gem. § 9 Abs. 1 der Allgemeinen Verordnung zum Waffengesetz nur mit folgenden Waffen- und Munitionsarten geschossen werden:

# Langwaffen

(siehe Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.6 WaffG-neu)

bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Geschosse von  
**7.000 Joule**

Die Verwendung von Geschossen mit Hartkern oder Lichtpursatz (**Leuchtpurmuniton**) bzw. mit Brandsätzen sowie sonstiger pyrotechnischer Munition ist **verboten**.

# **Schießstandordnung des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e. V.**

*in der ab 01.04.2005 geltenden Fassung*



Die nachstehende Schießstandordnung ist für alle Schießstätten verbindlich, die für das jagdliche Schießen (Kontroll- und Einschießen, Ausbildungs- und Prüfungsschießen für Jagdscheinanwärter sowie Übungs- und Wettkampfschießen) genutzt werden. Die Schießstandordnung ist auf der Schießstätte für jeden Benutzer sichtbar auszuhängen.

Mit ihrer Anmeldung zum Schießen erkennen die Benutzer der Schießstätte die Bedingungen dieser Schießstandordnung an. Zusätzlich gelten die DJV-Schießvorschrift sowie die Inhalte der Ausschreibung von Schießveranstaltungen und alle anderen Regelungen, die dazu bekanntgemacht worden sind, an.

## **I. Aufsicht**

Jedes Schießen ist unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson durchzuführen (Standaufsicht), deren Name auf der Schießstätte oder dem Schießstand gut sichtbar auszuhängen ist. Der Standaufsicht obliegt die Einhaltung dieser Schießstandordnung und insbesondere hat sie das Schießen ständig zu beaufsichtigen, damit die im Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen.

Die Standaufsicht darf selbst nicht am Schießen teilnehmen

Wenn es zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, kann die Standaufsicht das Schießen oder den Aufenthalt im Schießstand untersagen.

Werden bei einer Schießveranstaltung mehrere verantwortliche Standaufsichten tätig, obliegt die Gesamtleitung einem Schießleiter, dessen Name auf der Schießstätte sichtbar auszuhängen ist.

Die Benutzer der Schießstätte haben die Anordnungen der Standaufsicht bzw. des Schießleiters zu befolgen.

Personen, die entgegen Anordnungen der Standaufsicht und gegen Vorschriften verstoßen, oder durch ihr Verhalten (insbesondere gegenüber Schützen und Standaufsichten) den reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können mit sofortiger Wirkung von der weiteren Schießstättenbenutzung durch die Standaufsicht, den Schießleiter oder den Schießstättenbetreiber ausgeschlossen werden.

Zu beachten sind die waffenrechtlichen Vorschriften für das Schießen von Minderjährigen und die damit zusammenhängenden Anforderungen an die Standaufsicht betreffend ihrer Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit.

## **II. Fußgänger- und Fahrzeugverkehr**

Wege bzw. Straßen, die zu den Schießständen führen, die Anfahrt zu den Parkplätzen und die Abfahrt von diesen, müssen freigehalten werden.

## **III. Aufenthalt auf der Schießstätte**

Kindern unter 12 Jahren ist der Zutritt nur gestattet, wenn ein Erziehungsberechtigter oder eine andere damit beauftragte Person anwesend sind.

Hunde sind an der Leine zu führen. Wenn sie durch ihr Verhalten den Schießbetrieb stören, sind sie von der Schießstätte fern zu halten.

# **Schießstandordnung des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e. V.**

in der ab 01.04.2005 geltenden Fassung



## **IV. Aufenthalt auf den Schützenständen**

Innerhalb der Abgrenzungen der Schützenstände dürfen sich nur aufsichtsführende Personen aufhalten, sowie die Schützen, die zum Schießen angetreten sind. Ausnahmen regelt die verantwortliche Standaufsicht.

Rauchen, Feuer und offenes Licht sind auf den Schützenständen verboten. Entsprechende Hinweise sind anzubringen. Die Überwachung obliegt der jeweiligen verantwortlichen Aufsichtsperson.

## **V. Betreten der Schießstätte außerhalb der Schützenstände**

Das Betreten sämtlicher Anlagen, die in dem Gefahrenbereich der Schießstätte liegen, ist nur Personen gestattet, die ausdrücklich hierzu befugt sind. Vor dem Betreten des Gefahrenbereichs ist das Schießen einzustellen und die Waffen sind zu entladen.

Darüber hinaus ist auf dem betreffenden Schießstand (dies gilt für alle Flinten-, Büchsen- und Kurzwaffenstände) eine von allen Schützenständen deutlich sichtbare Warneinrichtung (rote Warnflagge oder rote Blinkleuchte) auszuhängen bzw. einzuschalten.

## **VI. Durchführung des Schießens**

### **1. Beginn des Schießens**

Mit dem Schießen darf erst begonnen werden, wenn die Standaufsicht das Schießen freigibt.

### **2. Gebrauch von Schusswaffen und Munition**

Personen, die keine Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen nachweisen können, oder nicht zur Erlangung der waffenrechtlichen Sachkunde oder im Rahmen der jagdlichen Ausbildung schießen, dürfen nur mit Schusswaffen und Munition schießen, die nicht vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind (§ 6 Abs. 1 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) in der Fassung vom 27.10.2003).

Der Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) muss von Personen, die schießen wollen, nachgewiesen werden.

Jeder Schütze ist für jeden von ihm abgegebenen Schuß und dessen Folgen verantwortlich.

Innerhalb der gesamten Schießstätte sind Schusswaffen und Munition nach folgenden Vorschriften zu handhaben:

- a) Gewehrriemen sind von Schusswaffen zu entfernen.
- b) Das Berühren fremder Waffen ist nur der Standaufsicht oder mit Zustimmung und im Beisein der Waffenbesitzer gestattet.
- c) Gewehre sind ungeladen mit geöffneten Verschlüssen bzw. abgekippten Läufen zu tragen. Hierbei müssen Gewehre mit Zylinder- oder Blockverschlüssen oder andere Gewehre mit Läufen, die im Verschluss nicht abkippen, mit der Laufmündung nach oben getragen werden.

Kurzwaffen sind ausnahmslos verpackt (Futteral oder Koffer) zu transportieren.

Langwaffen sind vor Betreten der Schützenstände aus den Transportbehältnissen zu entnehmen.

# **Schießstandordnung des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e. V.**

*in der ab 01.04.2005 geltenden Fassung*



d) Anschlag- und Zielübungen sind nur auf den Schützenständen mit Genehmigung der Standaufsicht gestattet; dabei müssen die Laufmündungen in die vorgeschriebene Schußrichtung zeigen.

e) Es dürfen nur Schusswaffen und Munition verwendet werden, die auf der Schießstätte behördlich zugelassen sind.

Schusswaffen dürfen nur auf den Schützenständen ge- und entladen werden; dabei müssen die Mündungen von Schusswaffen mit feststehenden Läufen in die vorgeschriebene Schussrichtung zeigen. Kippaufwaffen müssen beim Schließen in die vorgeschriebene Schussrichtung zeigen.

Schießt ein Schütze auf einem Büchsenstand, hat er der Standaufsicht mitzuteilen, dass er seine Waffe bzw. das Magazin mit mehreren Patronen laden will.

Waffen dürfen nur abgestellt, Kurzwaffen abgelegt werden, wenn sie entladen, die Magazine entnommen bzw. entleert und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich, geöffnet bzw. die Trommeln ausgeschwenkt sind. Außerhalb des Schützenstandes sind Kurzwaffen im Futteral oder Koffer zu verwahren.

Solange sich jemand vor den Schützenständen aufhält, dürfen weder Waffen und Magazine noch Munition berührt werden.

Nach Beendigung des Schießens sind die Waffen vor dem Verlassen des Schützenstandes zu entladen und die Magazine zu entfernen bzw. zu entleeren.

f) Beim Trap-Schießen hat der Schütze nach dem Beschuss jeder Taube den Verschluss der Waffe zu öffnen und, falls auf Ständen mit mehreren Maschinen mehrere Schützen in einer Reihe schießen, während des Wechsels von einem Stand auf den folgenden offen zu halten. Selbstlade- und Repetierflinten sind vor jedem Standwechsel zu entladen.

Vor einem Wechsel von dem letzten auf den ersten Stand sowie nach Beendigung des Schießens und vor dem Abtreten von den Schützenständen, ist die Waffe zu entladen; dabei muss die Laufmündung in die vorgeschriebene Schussrichtung zeigen.

Beim Öffnen von Kippaufwaffen müssen die Läufe in die vorgeschriebene Schussrichtung zeigen.

Beim Skeet- und Parcours-Schießen hat der Schütze vor Verlassen des Standes die Waffe zu entladen; dabei ist die Laufmündung in eine Richtung zu halten, in der niemand gefährdet werden kann.

### **3. Sicherheit der Schusswaffen**

Bei Funktionsstörungen an Schusswaffen, die ein normales Weiterschießen nicht mehr ermöglichen, ist die Standaufsicht unmittelbar zu verständigen. Diese gibt Anweisungen über die weitere Handhabung der Waffe und entscheidet, ob mit der Waffe weitergeschossen werden kann.

# Regelauflagen für Schießstätten

Folgenden allgemeinen Auflagen für das Betreiben von Schießstätten sind zu beachten:

1. Auf der Schießstätte darf nur mit den für diese zugelassenen Waffen- und Munitionsarten geschossen werden. Ein entsprechender deutlicher Aushang ist in den jeweiligen Schützenständen anzubringen.
2. Es darf nur auf die im Erlaubnisbescheid der zuständigen Behörde genannten maximalen Anzahl von Schießbahnen und zulässige Entfernungen geschossen werden. Die Schützen haben nur auf die dem jeweiligen Schützenstand zugehörige Scheibe zu schießen; zugelassene Anschlagsarten sind zu beachten.
3. In der Schießstätte muß eine aktuelle Schießstandordnung und eine Tafel zum Anschreiben der verantwortlichen Aufsichtsperson(en) an gut sichtbarer Stelle vorhanden sein.
4. Es darf nur unter Aufsicht verantwortlicher Aufsichtspersonen nach § 10 AWaffV<sup>1</sup> geschossen werden; die Pflichten der Aufsichtspersonen ergeben sich aus § 11 Abs. 1 AWaffV.
5. Jedes Schießen darf erst begonnen werden, wenn die verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist und das Schießen freigegeben hat. Die Aufsichtsperson darf selbst während ihrer Aufsichtstätigkeit am Schießen nicht teilnehmen. Sie hat sicherzustellen, daß niemand mit einer geladenen Waffe den Schießstand verläßt.
6. Im Schießstand bzw. in den Schützenständen dürfen sich während des Schießens nur die jeweiligen Schützen sowie die Aufsichtspersonen (mit den eventuell von diesen bestellten Helfern) aufhalten. Erkennbar unter Alkohol- oder sonstigem Rauschmitteleinfluß stehenden Personen ist das Schießen und der Aufenthalt im Schießstand zu untersagen.
7. Waffen dürfen nicht auf Stühlen oder Bänken abgelegt werden. Gewehrstände oder Ablagen sind in ausreichender Anzahl von dem Betreiber der Schießstätte bereitzustellen. Die Schießbahnen sind von Gegenständen aller Art, die nicht dem Schießbetrieb dienen, freizuhalten.
8. Bei Störungen z.B. der Scheibenzuganlagen dürfen die Schießbahnen erst betreten werden, wenn das Schießen auf allen Bahnen vorher eingestellt worden ist und alle Waffen entladen bzw. abgeschossen sind.
9. Unbeschadet anderer Forderungen sind grundsätzlich in einer Schießstätte bereitzuhalten:
  - ausreichender Verbandskasten
  - geeigneter und überprüfter Feuerlöscher
  - netzunabhängige Notbeleuchtung (mind. starke Taschenlampe)Die Verwahrte der o.a. Gegenstände sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen.
10. Der zuständigen Behörde ist von dem Betreiber der Schießstätte ein Nachweis über den Abschluß einer ausreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherung im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen gemäß § 27 Abs. 1 WaffG-neu<sup>2</sup> z.B. über die Rahmenversicherung des Bayer. Sportschützenbundes e.V. zu erbringen.
11. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die Schießstätte mit allen Sicherheitseinrichtungen laufend auf einen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Eventuelle Schäden wie z.B. an den Geschoßfängen oder Einzäunungen bei offenen Anlagen sind unverzüglich zu beheben.
12. Sollen Waffen und Munition in der Schießstätte aufbewahrt werden, so müssen diese diebstahlsicher entsprechend den einschlägigen Vorschriften des § 36 WaffG-neu bzw. AWaffV untergebracht sein. Schußwaffen sind im ungeladenen Zustand und getrennt von Munition sowie Geschossen aufzubewahren.
13. Jede wesentliche Änderung in der Beschaffenheit und der Art der Nutzung der Schießstätte bedarf der erneuten Erlaubnis. Die sicherheitstechnischen Auflagen und Festlegungen aus früheren Gutachten und Bescheiden gelten weiterhin, sofern sie nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind.
14. Auf die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Benutzung von Schießstätten insbesondere im Bezug auf die Aufgaben der verantwortlichen Aufsichtspersonen (4. Abschnitt der AWaffV) und die Vorschriften über das Schießen von Kindern und Jugendlichen gemäß § 27 WaffG-neu wird ausdrücklich hingewiesen.
15. Der Schießbetrieb bei neu erstellten Schießständen darf erst begonnen werden, wenn die Schießstätte sicherheitstechnisch von einem Schießstandsachverständigen überprüft bzw. durch die zuständige Behörde abgenommen worden ist und dabei eventuell festgestellte Mängel beseitigt worden sind (siehe § 12 Abs. 1 AWaffV). Vor der Inbetriebnahme soll der Erlaubnisbescheid gemäß § 27 Abs.1 WaffG vorliegen.
16. Die Aufgabe des Schießbetriebes bzw. die Auflösung der Schießstätte ist der zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.

<sup>1</sup> Allgemeine Waffengesetz – Verordnung i.d.F. vom 27. Oktober 2003

<sup>2</sup> Waffengesetz gemäß Art. 1 des WaffRNeuRegG i.d.F. vom 11. Oktober 2002